

Große Anfrage der Fraktionen der SPD und der CDU***Rückkehr zum Armenrecht?***

Für die Inanspruchnahme des Rechtswegs gab es früher das sogenannte Armenrecht. Voraussetzung war die Ausstellung eines „Armutszuzeugnisses“. Vor über 25 Jahren wurde das Armenrecht durch das Recht auf Prozesskostenhilfe abgelöst. In der Gesetzesbegründung wurde darauf hingewiesen, dass „das Prinzip des sozialen Rechtsstaats es verlangt, dass auch mittellose Parteien in einer dem Gleichheitsgebot entsprechenden Weise Zugang zum Recht erhalten“.

Ein nunmehr von den Ländern Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen in den Bundesrat eingebrachter Gesetzentwurf („Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendung für die Prozesskostenhilfe“) soll das Recht der Prozesskostenhilfe reformieren. Im Einzelnen sieht der Entwurf vor, dass nur noch derjenige Prozesskostenhilfe erhalten soll, der einen Anspruch auf Sozialhilfe hat. Jegliches Einkommen und Vermögen, das über dem Existenzminimum liegt, soll für die Prozesskosten eingesetzt werden. Dies gilt beispielsweise auch für Altersversorgungsanwartschaften. Einnahmen aus dem Prozess für den Prozesskostenhilfe gewährt wurde, sollen nach dem Gesetzesentwurf zukünftig an den Staat abgeführt werden.

Hintergrund der Initiative ist der erhebliche Anstieg der Kosten für die Prozesskostenhilfe in den vergangenen Jahren, die nahezu ausschließlich den Länderhaushalten zur Last fallen. Die deutschen Ausgaben für Prozesskostenhilfe liegen im europäischen Mittelfeld: etwa 360 Mio. € jährlich geben die Bundesländer dafür aus, das sind 4 € pro Kopf der Bevölkerung. Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates sollen 100 Mio. € eingespart werden. Rechts- und Justizpolitiker sehen die geplanten Regelungen im Hinblick auf die Rechtsweggarantie aus Artikel 19 Abs. 4 GG und das Sozialstaatsgebot zum Teil äußerst kritisch.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie haben sich im Lande Bremen in den letzten acht Jahren die Auslagen für Prozesskostenhilfe entwickelt? Auf welche Bereiche verteilen sich diese Auslagen (wie etwa Familiensachen, Zivilprozesssachen bei den Amtsgerichten, beim Landgericht, beim Sozialgericht, beim Verwaltungsgericht und Arbeitsgericht)?
2. Wie beurteilt der Senat die gelegentlich behaupteten Fälle des Missbrauchs von Prozesskostenhilfe?
3. Gibt es signifikante Unterschiede in der Entwicklung der Ausgaben für die Prozesskostenhilfe zwischen den einzelnen Bundesländern, und worauf gehen diese nach Auffassung des Senats zurück?
4. Wie beurteilt der Senat den vorgelegten Gesetzentwurf im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe, im Hinblick auf die neu eingeführte „Bearbeitungsgebühr“ und im Hinblick auf die Zahlungsverpflichtungen an die Staatskasse für den Fall, dass der Antragsteller im Prozess obsiegt?
5. Teilt der Senat die Auffassung, dass die Einführung des Prozesskostenhilfrechts eine sozialstaatliche Errungenschaft ist, die auch der Bevölkerung aus den

schwächeren Einkommenschichten einen chancengleichen Zugang zum Recht ermöglicht und dass diese Errungenschaft nicht preisgegeben werden sollte, sondern die Finanzierung der Prozesskostenhilfe ebenso wie die Finanzierung der Sozialhilfe eine Grundaufgabe des Sozialstaats ist?

6. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, eine Begrenzung der Ausgaben für die Prozesskosten herbeizuführen, die einerseits sozialstaatlich und sozialpolitisch vertretbar ist und andererseits doch zu einer Begrenzung der Belastungen des Haushalts führt?

Wolfgang Grotheer, Björn Tschöpe,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Sibylle Winther, Rolf Herderhorst,
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU